

Schweissarbeiten an Bauteilen und Bausätzen für Stahltragwerke nach der Norm EN 1090-1

MEMA Metallbaum Marti GmbH ist seit Juni 2014 nach der Norm EN 1090-1 zertifiziert.

Register: <http://www.en1090.net/>

Werkseigene Produktionskontrolle nach EN 1090-1: 2009+A1:2001

bis EXC2

Nr. 2374-CPR-0332-01

Unsere Produktion und die Schweissverfahren werden durch eine Zertifizierungsstelle regelmässig überprüft.

Was genau bewirkt diese Zertifizierung?

1. Alle Bauteile müssen durch einen Statiker bemessen oder überprüft werden
2. Die verwendete Stahlqualität wird bei uns intern überprüft und kann durch Werkzeugnisse belegt werden
3. Die Schweissanweisungen (WPS) werden durch einen eidg. dipl. Schweissfachmann erstellt
4. Alle Schweißer haben eine Schweissprüfung abgelegt, die regelmässig überprüft und erneuert wird
5. Es finden durch den Schweissfachmann und die Schweißer optische Qualitätskontrollen am Werkstück statt, die schriftlich dokumentiert werden
6. Sie erhalten eine Leistungserklärung und auf Wunsch ein CE-Zertifikat für das bestellte Bauteil (notwendig für den EU-Verkehr)
7. Durch die Zertifizierung ist es uns möglich im ganzen EU-Raum Arbeiten auszuführen, resp. Bauteile mit Bestimmungsland EU anzufertigen (ab 1.7.2015 Vorschrift)

Es gibt 4 Ausführungsklassen:

EXC1 = Privates Bauen, wie z.B. Geländer, Vordächer, Treppen, kleine Stahlbauten

grundsätzlich gilt: das Schadenpotenzial ist klein

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S275, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

Tragkonstruktionen mit

max. zwei Geschossen aus Walzprofilen ohne biegesteife

Kopfplattenstöße

Stützen mit max. 3 m Knicklänge

Biegeträgern mit max. 5 m Spannweite und Auskragungen

bis 2 m charakteristischen veränderlichen, gleichmäßig

verteilten Einwirkungen/Nutzlasten bis 2,5 kN/m² und

charakteristischen veränderlichen Einzelnutzlasten bis 2,0 kN

Tragkonstruktionen mit max. 30° geneigten Belastungsebenen (z.B. Rampen) mit

Beanspruchungen durch charakteristische Achslasten von max. 63 kN oder charakteristische

veränderliche, gleichmäßig verteilte Einwirkungen/Nutzlasten von bis zu 17,5 kN/m² (vgl.

Kategorie G3 in Tab. 4 DIN 1055-3) in einer Höhe von max. 1,25 m über festem Boden wirkend

Treppen und Geländer in Wohngebäuden

landwirtschaftliche Gebäude ohne regelmäßigen Personenverkehr (z.B. Scheunen,

Gewächshäuser)

Wintergärten an Wohngebäuden

Einfamilienhäuser mit bis zu 4 Geschossen

Gebäude, die selten von Personen betreten werden, wenn der Abstand zu anderen Gebäuden oder Flächen mit häufiger Nutzung durch Personen mindestens das 1,5-fache der Gebäudehöhe beträgt

EXC2 = Öffentliche Bauten wie z.B. Geländer, Vordächer, Treppen, Stahlbauten
mittleres Schadenszenario

In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, die nicht den Ausführungsklassen EXC 1, EXC 3 und EXC 4 zuzuordnen sind.

EXC3 = In diese Ausführungsklasse fallen vorwiegend ruhend und nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Bauteile oder Tragwerke aus Stahl bis zur Festigkeitsklasse S700, für die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft:

Großflächige Dachkonstruktionen von Versammlungsstätten/Stadien

Gebäude mit mehr als 15 Geschossen

folgende nicht vorwiegend ruhend beanspruchte Tragwerke oder deren Bauteile:

- Geh- und Radwegbrücken
- Straßenbrücken
- Eisenbahnbrücken
- fliegende Bauten
- Türme und Masten wie z.B. Antennentragwerke
- Kranbahnen
- zylindrische Türme wie z.B. Stahlschornsteine

EXC4 = In diese Ausführungsklasse fallen alle Bauteile oder Tragwerke der Ausführungsklasse EXC 3 mit extremen Versagensfolgen für Menschen und Umwelt wie z.B. Straßenbrücken und Eisenbahnbrücken (siehe DIN EN 1991-1-7) über dicht besiedeltem Gebiet oder über Industrieanlagen mit hohem Gefährdungspotential, Sicherheitsbehälter in Kernkraftwerken

Mögliche Folgen bei der Ausführung von Arbeiten ohne Zertifizierung

STRAFRECHT

Grobe Fahrlässigkeit bei Schadensfällen mit Verletzung von Menschen

ZIVILRECHT

Zahlungsverweigerung des Kunden

Zahlungsverweigerung der Versicherung bei Schadensfällen

Folgekosten für erforderliche Nacharbeiten

Vertragsstrafen durch Verzögerungen

BAURECHT

Geldbußen

Einstellung der Arbeiten durch die Bauaufsicht

WETTBEWERBSRECHT

kostenbewehrte Abmahnung durch Wettbewerber mit Zertifizierung